

Tätige Reue nach § 189 StGB kann der Täter bei Verursachung einer Katastrophengefahr nicht üben. Das ist daraus zu erklären, daß der Täter ja die durch ihn hervorgerufene Gefahr nur für gegenwärtige oder zukünftige Situationen abwenden kann. Die Gefahr hat aber bestanden oder sie besteht noch, und dafür ist er verantwortlich zu machen.

8. Fahrlässige Brandverursachung § 188 StGB

Besondere Bedeutung hat die Bekämpfung von fahrlässigen Brandverursachungen. Sie sind sehr häufig, haben insgesamt der Zahl nach stagnierende und in bestimmten wirtschaftlichen Bereichen[^]. B. in der Landwirtschaft, der Industrie und im Handel ansteigende Tendenz. Sie bewirken, besonders in der Industrie, hohe BrandSchadenssummen.

Infolge unachtsamen Umganges mit offenem Feuer und mit Asche, durch ungenügende Mängelbeseitigung an schadhafte Feuerstätten, durch das Erzeugen von WärmeStauungen an Öfen, durch WärmeStrahlung z. B. infolge eingebauter Leuchten und die Nichtverhinderung ihres Einschaltens, durch das Heißlaufenlassen von Lagern, durch unsachgemäßes Schweißen, durch das Herstellen mit Mängeln behafteter elektrischer Anlagen, durch fahrlässiges Entwickelnlassen von Selbstentzündungen usw. - um nur einige wenige Brandentstehungsmöglichkeiten, die in den täglichen Brandmeldungen genannt sind - zu nennen, entstehen unserer Gesellschaft und auch dem Bürger selbst hohe Verluste.

Diese Norm muß im System des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzrechtes im Kampf gegen Rechtspflichtverletzungen wirksam werden.

Die Norm zur Bekämpfung fahrlässiger Verursachung eines Brandes differenziert in einen Grundtatbestand (Abs. 1) und einen Qualifizierungstatbestand (Abs, 2).